LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern und für Kommunales

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Landkreise und
kreisfreie Städte im Land Brandenburg

Kreisangehörige Gemeinden, Ämter, Verbandsgemeinden und Zweckverbände im Land Brandenburg
über
Landrätinnen und Landräte der Landkreise als allgemeine untere Landesbehörden des Landes Brandenburg

Zweckverbände des Landes Brandenburg, die unmittelbar der Aufsicht des MIK unterliegen

nachrichtlich:

Landkreistag Brandenburg e.V.
Jägerallee 25
14469 Potsdam

Städte- und Gemeindebund Brandenburg e.V.
Stephensonstraße 4
14482 Potsdam

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Herr Adomeit
Gesch.Z.: 31-311-00
Hausruf: 0331 866-2317
Fax: 0331 293-788
Internet: https://mik.brandenburg.de
kommunalrecht@mik.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 27. Juli 2021

Rundschreiben zum Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung und weiterer Vorschriften vom 23.06.2021

Zu dem o. g. Änderungsgesetz, welches am 1. Juli 2021 in Kraft getreten ist (GVBl. I/21, [Nr. 21]), werden folgende Anwendungshinweise gegeben:

E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten und/oder Verschlüsselung sind an die folgende Adresse zu richten: Poststelle@mik.brandenburg.de

Zertifikat seit 2013
audit berufundfamilie

mik.brandenburg.de

Allgemeine Hinweise:

1. Mit dem Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung und weiterer Vorschriften wurde eine Anschlussregelung für das kommunale Notlagegesetz und die kommunale Notlagenverordnung geschaffen, die am 30. Juni 2021 außer Kraft traten, sowie eine Novellierung weiterer Vorschriften vorgenommen.
2. Mit der Novellierung des § 15 BbgKVerf wurde ein Auftrag aus dem Koalitionsvertrag sowie aus dem Beschluss des Landtages vom 13. Mai 2020 (Drucksache 7/1165-B, 3. Absatz) umgesetzt, in dem die Landesregierung damit beauftragt wurde, einen Gesetzentwurf zur Verbesserung direktdemokratischer Verfahren vorzulegen. Konkret sollte die rechtliche Prüfung der Zulässigkeit von Bürgerbegehren nach § 15 BbgKVerf bereits zu Beginn der Unterschriftensammlung parallel zur Erstellung der amtlichen Kostenschätzung erfolgen. Weiterhin wurden Anwendungsprobleme des § 15 BbgKVerf a. F. beseitigt, insbesondere wurden die einzelnen Regelungen an die zeitliche Abfolge des Verfahrens angepasst. Die Regelungen zu kassatorischen Bürgerbegehren wurden in einem eigenen Absatz zusammengefasst.
3. Mit dem neuen § 34 Absatz 1a BbgKVerf erhalten die kommunalen Vertretungen die Möglichkeit, auch im regulären Sitzungsbetrieb – also auch ohne Vorliegen einer außergewöhnlichen Notlage – sogenannte Hybridsitzungen durchzuführen. Das heißt, eine Teilnahme an der Sitzung der Gemeindevertretung ist nicht mehr nur durch persönliche Anwesenheit am Sitzungsort, sondern unter den dort genannten Voraussetzungen auch durch Teilnahme per Video möglich.
4. Mit dem Brandenburgischen Kommunalen Notlagegesetz vom 15. April 2020 und der hierzu erlassenen Verordnung wurde den kommunalen Gremien ermöglicht, in der derzeitigen Pandemiesituation in erleichterter Form zu tagen und Beschlüsse zu fassen. Dieses Gesetz trat am 30. Juni 2021 außer Kraft. Für die Kommunen soll mit der neu in die Kommunalverfassung eingefügten Regelung des § 50a BbgKVerf auch darüber hinaus eine Möglichkeit eröffnet werden, in außergewöhnlichen Notlagen handlungsfähig zu bleiben und Beschlüsse fassen zu können.
5. Mit dem neuen § 46 Absatz 3b BbgKVerf sowie der Streichung des § 46 Absatz 3a Satz 2 BbgKVerf sind Ortsteilbudgets für Ortsteile, die durch einen Ortsbeirat vertreten werden, nunmehr verpflichtend vorzusehen. Diese Regelung tritt ebenfalls am 1. Juli 2021 in Kraft.

mik.brandenburg.de

Besondere Hinweise:

1. Zu Artikel 1 Nr. 3 (Änderung des § 15 BbgKVerf)

1.1 Der neue § 15 Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf fasst die Regelung des § 15 Absatz 1 Satz 1 und 2 BbgKVerf a. F. zusammen und bestimmt, dass die Bürgerschaft der Gemeinde über eine Gemeindeangelegenheit, die in der Entscheidungszuständigkeit der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses liegt, einen Bürgerentscheid beim Gemeindewahlleiter beantragen kann. Des Weiteren wurde eine Legaldefinition initiierender Bürgerbegehren eingeführt und damit eine deutlichere Unterscheidung zu kassatorischen Bürgerbegehren vorgenommen.

§ 15 Absatz 1 Satz 2 BbgKVerf stellt die Übermittlung der Kostenschätzung entsprechend der zeitlichen Reihenfolge an den Beginn des Verfahrens. Dies soll es insbesondere ermöglichen, dass die für den Antrag auf Zulässigkeitsprüfung erforderlichen Unterschriften in der späteren Ermittlung des Unterschriftsquorums für das Bürgerbegehren selbst mit einbezogen werden können. Hierfür ist es erforderlich, dass die Kostenschätzung bereits auf den Unterschriftsbögen enthalten ist und diese damit vollständig sind.

1.2 § 15 Absatz 2 BbgKVerf regelt das Verfahren der Zulässigkeitsprüfung durch die Kommunalaufsichtsbehörde. Mit Satz 2 wird ein Unterschriftenquorum für den Antrag auf Zulässigkeitsprüfung eingeführt. Ein solches Quorum ist erforderlich, da die Zulässigkeitsprüfung im Einzelfall sehr aufwändig sein kann und Missbrauch vorzubeugen ist. Das Unterschriftsquorum in Höhe der doppelten Anzahl der Zahl der gesetzlichen Mitglieder der Gemeindevertretung orientiert sich an der Regelung des § 70 Absatz 5 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes.

Die Positionierung der Regelung zum Antrag auf Zulässigkeitsprüfung im Absatz 2 und damit unmittelbar nach der Beantragung des Bürgerbegehrens beim Gemeindewahlleiter und der Beantragung der Kostenschätzung bei der Gemeindeverwaltung verdeutlicht die Intention des Gesetzgebers, die Zulässigkeitsprüfung an den Anfang des Verfahrens zu legen. Gleichwohl wird hierdurch kein zwingend einzuhaltender Zeitpunkt für den Antrag auf Zulässigkeitsprüfung normiert. Die Vertrauenspersonen können sich daher auch entscheiden, den Antrag auf Zulässigkeitsprüfung erst nach Abschluss der Unterschriftensammlung zu stellen.

§ 15 Absatz 2 Satz 3 BbgKVerf fasst die bisherigen Bestimmungen über den Inhalt der Unterschriftenlisten zusammen. Das Erfordernis einer „hinreichenden Begründung“ stellt sicher, dass die Bürgerschaft schon bei der Unterzeichnung des Bürgerbegehrens die Bedeutung und Tragweite der mit Ja oder Nein zu entscheidenden Frage erkennen kann. Nach gefestigter verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung kann eine fehlerhafte Be-

mik.brandenburg.de

gründung die Unzulässigkeit eines Bürgerbegehrens zur Folge haben, wenn diese in entscheidungsrelevanter Weise unzutreffende Tatsachenbehauptungen oder eine unzutreffende oder unvollständige Erläuterung der Rechtslage enthält.

§ 15 Absatz 2 Satz 4 bis 6 BbgKVerf sind inhaltlich unverändert zur bisherigen Rechtslage. Die Unterschriftenlisten müssen daher weiterhin den Namen, Vornamen, Tag der Geburt, ständigen Wohnsitz (dies ist in der Regel der Ort der alleinigen Wohnung oder melderechtlichen Hauptwohnung) und die Anschrift (Straße und Hausnummer) der unterzeichnenden wahlberechtigten Person in deutlich lesbarer Form, die handschriftliche Unterschrift der unterzeichnenden wahlberechtigten Person und das Datum der Unterschriftsleistung enthalten.

§ 15 Absatz 2 Satz 7 bis 12 BbgKVerf regeln das Verfahren der Zulässigkeitsprüfung durch die Kommunalaufsichtsbehörde. Zur Prüfung, ob das Unterschriftsquorum des § 15 Absatz 2 Satz 2 BbgKVerf erfüllt ist, legt die Kommunalaufsichtsbehörde die Unterschriftenlisten dem Gemeindewahlleiter zur Prüfung der Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 2 bis 6 vor. Dies ist erforderlich, da die Kommunalaufsichtsbehörde selbst keinen Zugang zu den Meldedaten der Gemeinden hat und die Prüfung daher nicht selbst vornehmen kann. Im Gegensatz zu § 15 Absatz 2 Satz 2 BbgKVerf a. F. hat der Gesetzgeber hier keinen Verweis auf § 81 Absatz 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes vorgenommen, so dass keine gesonderte Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung erfolgt. Die Kommunalaufsichtsbehörde ist an die Feststellungen des Gemeindewahlleiters nicht gebunden. Satz 9 regelt die Anhörung der Vertrauenspersonen und der Gemeinde vor der Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde. Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit handelt es sich um einen Verwaltungsakt auch mit Wirkung für die Gemeinde. Die Entscheidung ist daher sowohl der Gemeinde als auch den Vertrauenspersonen bekanntzugeben. Satz 10 bestimmt die Frist, innerhalb der die Kommunalaufsichtsbehörde die Zulässigkeitsentscheidung zu treffen hat. Der Gesetzgeber hat sich hier an der Regelung des § 55 Absatz 1 Satz 11 BbgKVerf orientiert. Unverzüglich bedeutet, dass die Kommunalaufsichtsbehörde ohne schuldhafte Verzögerungen zu entscheiden hat. Die Drei-Monats-Frist beginnt erst nach Kenntnis aller für die Entscheidung erheblichen Tatsachen. Satz 10 letzter Halbsatz stellt klar, dass die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für die elektronische Kommunikation nicht anwendbar sind.

1.3 § 15 Absatz 3 regelt das Verfahren nach erfolgter Zulässigkeitsentscheidung und die Durchführung des Bürgerentscheids. Da die Zulässigkeitsentscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde bereits vorliegt, kann das weitere Verfahren ausschließlich bei der Gemeinde erfolgen. Die Rege-

mik.brandenburg.de

lung des Satzes 1 zur abschließenden Fortsetzung der Sammlung von Unterschriften sowie die Regelung des Satzes 4 zur Einbeziehung der gegebenenfalls zwischenzeitlich gesammelten Unterschriften bei der Ermittlung der insgesamt für das Bürgerbegehren erfolgten Unterschriften machen deutlich, dass die Unterschriftensammlung auch während der Zulässigkeitsprüfung durch die Kommunalaufsichtsbehörde erfolgen kann.
Satz 2 regelt das erforderliche Unterschriftsquorum in Höhe von 10 Prozent der Bürgerschaft. Satz 3 verweist zum Inhalt der Unterschriftenlisten auf Absatz 2 Satz 3 bis 6. Satz 4 stellt klar, dass die nach Absatz 1 abgegebenen gültigen Unterschriften sowie gegebenenfalls zwischenzeitlich – im Zeitraum von der Beantragung der Zulässigkeitsprüfung bis zur Feststellung der Zulässigkeit durch die Kommunalaufsichtsbehörde - gesammelte Unterschriften bei der Ermittlung des Ergebnisses einzubeziehen sind. Satz 5 verweist auf § 81 Absatz 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes. Der Gemeindewahlleiter ist aufgrund seiner gesetzlich vorgeschriebenen Neutralität die geeignete Person, um die Überprüfung der Unterschriftenlisten vorzunehmen und ein Votum gegenüber der Gemeindevertretung abzugeben. Diese entscheidet darüber, ob das Bürgerbegehren zustande gekommen ist, insbesondere ob das Quorum nach Satz 2 erreicht wurde. § 15 Absatz 3 Satz 6 bis 8 BbgKVerf entspricht § 15 Absatz 2 Satz 4 bis 6 BbgKVerf a. F. Satz 9 bewirkt, dass die Durchführung des Bürgerentscheids entfällt, wenn die Gemeindevertretung oder der Hauptausschuss die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme vollumfänglich beschließt. Gleichzeitig entfällt damit auch die Erforderlichkeit für die Zulässigkeitsentscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde, sofern diese noch nicht getroffen wurde. Die Kommunalaufsichtsbehörde stellt den Eintritt dieser Rechtsfolgen fest und teilt dies den Vertrauenspersonen und der Gemeinde mit. Das Bürgerbegehren wird damit formell abgeschlossen. Maßnahmen der Kommunalaufsichtsbehörde nach §§ 113 ff. BbgKVerf bleiben unberührt.

1.4 § 15 Absatz 4 fasst die besonderen Regelungen zu kassatorischen Bürgerbegehren in einem eigenen Absatz zusammen. Der Gesetzgeber ist davon ausgegangen, dass eine vorherige Zulässigkeitsprüfung eines kassatorischen Bürgerbegehrens nicht erforderlich ist, da die Aufhebung eines Beschlusses der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses nur dann rechtswidrig ist, wenn durch den Beschluss und die zur Umsetzung getroffenen Maßnahmen eine Rechtspflicht der Gemeinde erfüllt wird oder eine Angelegenheit des Ausschlusskatalogs des § 15 Absatz 5 BbgKVerf betroffen ist. Dies ist nur für wenige Fälle denkbar, so dass auf eine vorherige Zulässigkeitsprüfung verzichtet werden konnte. Daneben ist zu berücksichtigen, dass kassatorische Bürgerbegehren der Acht-Wochen-Frist des Absatz 4 Satz 2 unterliegen. Eine Beschleunigung des

mik.brandenburg.de

Verfahrens ist daher geboten. Soweit gemäß Absatz 4 keine abweichenden Regelungen für das kassatorische Bürgerbegehren gelten, finden im Übrigen die Regelungen für initiierende Bürgerbegehren auch für kassatorische Bürgerbegehren Anwendung. So gilt u. a. die in § 15 Absatz 3 Satz 8 BbgKVerf geregelte Sperrwirkung auch für kassatorische Bürgerbegehren. In Satz 13 wurde neu eine Anzeigepflicht für erfolgreiche kassatorische Bürgerentscheide bei der Kommunalaufsichtsbehörde mit aufgenommen. Dies stellt sicher, dass die Kommunalaufsichtsbehörde über die Aufhebung des Beschlusses informiert ist und ggf. mit kommunalaufsichtsrechtlichen Mitteln gegen einen rechtswidrigen kassatorischen Bürgerentscheid vorgehen und diesen aufheben kann.

2. Zu Artikel 1 Nr. 4 (Einfügung des § 30 Absatz 4 Satz 4 BbgKVerf)

Mit der Einfügung des § 30 Absatz 4 Satz 4 BbgKVerf hat der Gesetzgeber bestimmt, dass sachkundige Einwohner für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erfolgte Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld erhalten können.

Die Teilnahme sachkundiger Einwohner an Fraktionssitzungen setzt voraus, dass die Fraktionen die sachkundigen Einwohner zu der jeweiligen Fraktionssitzung einladen. Da ein Sitzungsgeld nur im Rahmen der Mandatsausübung der sachkundigen Einwohner zulässig ist, muss der Inhalt der Fraktionssitzung einen Bezug zu den Aufgaben des beratenden Ausschusses haben und der Vorbereitung der Sitzung des beratenden Ausschusses dienen, in dem der sachkundige Einwohner mit beratender Stimme teilnimmt.

Die Zahlung eines Sitzungsgeldes ist in das Ermessen der Gemeinde gestellt. Entscheidet sich die Gemeinde, sachkundigen Einwohnern ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen zu gewähren, hat sie dies in der Entschädigungssatzung zu regeln. Für die Höhe ist analog zum Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der beratenden Ausschüsse § 10 der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung zu beachten. Die Höhe des Sitzungsgeldes darf daher 30 Euro nicht übersteigen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 5 (Einfügung des § 34 Absatz 1a BbgKVerf)

3.1 Mit dem neuen § 34 Absatz 1a BbgKVerf erhalten die kommunalen Vertretungen die Möglichkeit, auch im regulären Sitzungsbetrieb – also auch ohne das Vorliegen einer außergewöhnlichen Notlage – sogenannte Hybridsitzungen durchzuführen. Das heißt, eine Teilnahme an der Sitzung der Gemeindevertretung ist nicht mehr nur durch persönliche Anwesenheit am Sitzungsort, sondern unter den genannten Voraussetzungen auch durch Teilnahme per Video möglich.

mik.brandenburg.de

3.2 Gleichwohl bleibt es bei dem Grundsatz, dass die Gemeindevertretung in Präsenzsitzung tagt. Dieser Grundsatz gilt uneingeschränkt für die konstituierende Sitzung. Soweit dies technisch möglich ist, können Gemeindevertreter an den weiteren Sitzungen auf begründeten Antrag auch per Video teilnehmen. Ein begründeter Antrag liegt vor, wenn der Gemeindevertreter anderenfalls seine persönliche Teilnahme an der Sitzung aus beruflichen, familiären, gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen nicht ermöglichen könnte. Näheres zum Antragsverfahren und zu den möglichen Gründen, die eine Teilnahme per Video rechtfertigen können, kann die Geschäftsordnung regeln.

3.3 Von der Möglichkeit zur Teilnahme an der Sitzung der Vertretung per Video sind der Hauptverwaltungsbeamte und der Vorsitzende der jeweiligen Sitzung ausgenommen. Für diese kommt weiterhin nur die persönliche Teilnahme am Sitzungsort in Betracht. Damit soll ein geordneter Sitzungsverlauf am Sitzungsort gewährleistet werden, indem die Sitzungsleitung und der Hauptverwaltungsbeamte als Vertreter der Verwaltung vor Ort sind. Das ist sachgerecht, da mit Blick auf den Grundsatz der Präsenzsitzung davon auszugehen ist, dass neben der Öffentlichkeit – bis auf begründete Ausnahmefälle – auch die Gemeindevertreter mehrheitlich am Sitzungsort anwesend sind. Aufgrund der Formulierung „für den Vorsitzenden der jeweiligen Sitzung der Gemeindevertretung“ hat der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Möglichkeit, die Sitzungsleitung an einen persönlich am Sitzungsort anwesenden Stellvertreter zu übergeben und selbst per Video an der Gemeindevertretungssitzung teilzunehmen, wenn er anderenfalls seine persönliche Teilnahme an der Sitzung aus den o. g. Gründen nicht gewährleisten könnte.

3.4 Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass sich die am Sitzungsort anwesenden und die per Video teilnehmenden Gemeindevertreter gegenseitig wahrnehmen können und die am Sitzungsort anwesende Öffentlichkeit die Sitzung verfolgen kann. Für die hierfür erforderlichen Ton- und Bildübertragungen bedarf es keiner gesonderten Geschäftsordnungsregelung und auch keines einstimmigen Beschlusses der Gemeindevertretung. § 36 Absatz 3 BbgKVerf findet insoweit keine Anwendung. Die Sitzungsleitung hat sicherzustellen, dass eine ausreichende Dokumentation der Sitzung erfolgt. Dies kann z. B. durch Beteiligung von Protokollanten erfolgen. Es ist durch die Sitzungsleitung ebenfalls sicherzustellen, dass die Teilnehmenden und die Öffentlichkeit der Sitzung folgen können. Dies kann z. B. durch die Feststellung der Anwesenheit durch Namensaufruf, Namensnennung vor Wortbeitrag u. ä. unterstützt werden.

3.5 Die per Video teilnehmenden Gemeindevertreter haben bei der Teilnahme am nichtöffentlichen Teil der Sitzung sicherzustellen, dass die Nichtöffent-

mik.brandenburg.de

lichkeit gewahrt bleibt, dass also keine weiteren Personen die Sitzung mitverfolgen können.

3.6 Die Durchführung von geheimen Wahlen ist in Hybridsitzungen nach § 34 Absatz 1a BbgKVerf nicht zulässig, da die Wahrung des Wahlgeheimnisses in dieser Sitzungsform nicht sichergestellt werden kann. Geheime Wahlen erfolgen im Nachgang der jeweiligen Sitzung durch Briefwahlen. Näheres ist in der Geschäftsordnung zu regeln. Es ist zu beachten, dass die Ausübung eines bestehenden Vorschlagsrechts der Vorschlagsberechtigten, ein persönliches Vorstellen der Bewerber sowie ein bestehender Zugang der Stimmberechtigten zu Angaben über Person und Beweggründe der Bewerber im Vorfeld zu gewährleisten sind. Im Übrigen gelten die allgemeinen Wahlrechtsgrundsätze. Bei der durch Briefwahl erfolgenden Schlussabstimmung ist durch geeignete Vorkehrungen zu gewährleisten, dass nur Stimmberechtigte an der Schlussabstimmung teilnehmen und das Wahlgeheimnis gewahrt wird. Die Bestimmungen zur Zurückweisung von Wahlbriefen sowie die Auslegungsregeln des § 45 Absatz 3 bis 5 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes finden entsprechende Anwendung. An der im Nachgang stattfindenden Briefwahl müssen alle Stimmberechtigten unabhängig von der Teilnahme an der vorangegangenen Sitzung teilnehmen können. Bei der im Nachgang stattfindenden Briefwahl sind mithin auch diejenigen Mitglieder der Vertretung stimmberechtigt, die an der betreffenden Hybridsitzung nicht teilgenommen haben.

3.7 Unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen mit Hybridsitzungen und zur Erhöhung der Rechtssicherheit solcher Sitzungen wurde in § 34 Absatz 1a BbgKVerf eine Regelung aufgenommen, nach der vor oder während der Sitzung auftretende technische Störungen, die eine Teilnahme oder weitere Teilnahme von per Video teilnehmenden Gemeindevertretern an der Sitzung über einen angemessenen Zeitraum hinaus verhindern, als entschuldigtes Fernbleiben zu werten sind. Das Risiko möglicher auftretender technischer Störungen liegt damit weitestgehend bei dem einzelnen Gemeindevertreter, der von der Möglichkeit der Sitzungsteilnahme per Video Gebrauch macht. Das darf allerdings nicht dazu führen, dass die Gemeindevertretung nicht mehr beschlussfähig ist. § 38 Absatz 1 BbgKVerf bleibt insoweit unberührt. Danach ist die Gemeindevertretung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder anwesend ist. Die Gemeindevertretung gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Mitgliedes der Gemeindevertretung durch den Vorsitzenden festgestellt wird. Der Vorsitzende hat die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn weniger als ein Drittel der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung oder weniger als drei Mitglieder anwesend sind.

mik.brandenburg.de

Eine aus technischen Gründen verursachte zeitweise Teilnahme nur per Audio ist unbeachtlich. Damit wird es zulässig sein, dass Sitzungsteilnehmende etwa aus Gründen zu geringer Bandbreite zeitweise die Kamera deaktivieren, insbesondere, wenn sie selbst keinen Wortbeitrag leisten.

3.8 Der Vorbehalt des Vorliegens technischer Möglichkeiten nach § 34 Absatz 1a Satz 2 BbgKVerf gilt auch für Sitzungen, die für eine Teilnahme der Gemeindevertreter per Video ungeeignet sind (z. B. Vor-Ort-Termine). Liegen die technischen Voraussetzungen nicht vor und ist eine persönliche Teilnahme nicht möglich, so kommt – wie bisher auch – in diesen Fällen ein entschuldigtes Fernbleiben von der Sitzung in Frage.

3.9 Mit der Überführung der Regelungen zu digitalen Sitzungsformen aus der Notlagengesetzgebung in die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist auch deren Anwendbarkeit auf den Jugendhilfeausschuss gegeben. So gelten gemäß § 4 Absatz 1 Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) für den Jugendhilfeausschuss die Bestimmungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg über Ausschüsse, soweit das Achte Buch Sozialgesetzbuch und das AGKJHG nichts anderes bestimmen. Für das Verfahren in den Ausschüssen gelten gemäß § 44 Absatz 3 BbgKVerf die Bestimmungen über das Verfahren in der Gemeindevertretung mit Ausnahme des § 39 Absatz 3 entsprechend.

3.10 Die mit § 34 Absatz 1a BbgKVerf getroffenen Regelungen finden über die Verweisungsnorm in § 12 Absatz 1 GKGBbg auf Verbandsversammlungen von Zweckverbänden und deren Ausschüsse entsprechende Anwendung. An die Stelle der Mitglieder der Gemeindevertretung treten dabei die Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder (Vertretungspersonen; § 19 Abs. 1 Satz 1 GKGBbg).

4. Zu Artikel 1 Nr. 6 (Änderung des § 43 Absatz 4 Satz 4 BbgKVerf)

Mit der Aufnahme des § 34 Absatz 1a und § 50a Absatz 2 BbgKVerf in den § 43 Absatz 4 Satz 4 BbgKVerf hat der Gesetzgeber klargestellt, dass auch die sachkundigen Einwohner die Möglichkeit haben sollen, unter den Voraussetzungen des § 34 Absatz 1a BbgKVerf per Video und gemäß § 50a Absatz 2 BbgKVerf in außergewöhnlicher Notlage per Video oder Audio an Sitzungen der beratenden Ausschüsse teilzunehmen. Die Anwendbarkeit der Regelungen des § 34 Absatz 1a und § 50a BbgKVerf für die Sitzungen beratender Ausschüsse ergibt sich aus § 44 Absatz 3 Satz 1 BbgKVerf.

5. Zu Artikel 1 Nr. 7 (Änderung des § 45 Absatz 5 Satz 2 BbgKVerf)

Mit der Neufassung des § 45 Absatz 5 Satz 2 BbgKVerf hat der Gesetzgeber bestimmt, dass § 30 Absatz 4 Satz 6 BbgKVerf entsprechende An-

mik.brandenburg.de

wendung findet. Damit gilt die Verordnungsermächtigung des § 30 Absatz 4 Satz 6 BbgKVerf nunmehr auch für die Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher und der Mitglieder des Ortsbeirats. Eine Rechtsänderung für die Kommunen ist hiermit nicht verbunden, solange der Minister des Innern und für Kommunales von der erweiterten Verordnungsermächtigung keinen Gebrauch macht. Solange der Minister des Innern und für Kommunales im Rahmen seiner Verordnungsermächtigung keine abweichenden Regelungen getroffen hat, können die Kommunen weiterhin eigenverantwortlich entscheiden und in einer Entschädigungssatzung regeln, ob und wenn ja, in welcher Höhe eine angemessene Aufwandsentschädigung an Ortsvorsteher und Mitglieder des Ortsbeirates gewährt wird.

6. Zu Artikel 1 Nr. 8 (Streichung des § 46 Absatz 3a Satz 2 BbgKVerf und Einfügung des § 46 Absatz 3b BbgKVerf)

6.1 Mit der Streichung des § 46 Absatz 3a Satz 2 BbgKVerf und der Einführung des Absatzes 3b wurde bestimmt, dass Ortsteilbudgets nunmehr verpflichtend vorzusehen sind. Danach ist jedem Ortsteil einer Gemeinde, in dem ein Ortsbeirat gebildet wurde, im Haushaltsplan ein Ortsteilbudget einzurichten. Dabei sind die haushaltsrechtlichen Regelungen zu beachten. Das bedeutet, dass die Erträge und Einzahlungen sowie Aufwendungen und Auszahlungen in voller Höhe und getrennt voneinander im Haushaltsplan der Gemeinde zu veranschlagen sind. Die Ansätze können für einseitig oder gegenseitig deckungsfähig erklärt und auf diese Weise zu einem Budget (Ortsteilbudget) verbunden werden. Handelt es sich um Aufwendungen und Auszahlungen, die einem (gesonderten) Teilhaushalt zuzuordnen sind, bildet dieser Teilhaushalt gemäß § 6 Absatz 3 KomHKV ein Budget. Alleinige Zweckbindung des Ortsteilbudgets ist die ortsteilbezogene Verwendung, ein räumlicher Bezug muss herstellbar sein. Mit der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung entscheidet die Gemeindevertretung über die Höhe des Ortsteilbudgets. Durch die Regelung des § 46 Absatz 3b BbgKVerf kann nur die interne Entscheidungs- bzw. Willensbildungsbefugnis auf den Ortsbeirat übertragen werden. Die Ausführungsbefugnis hat in jedem Fall bei dem Hauptverwaltungsbeamten oder seiner Verwaltung zu verbleiben. Ergänzend wird mit Absatz 3b Satz 3 klargestellt, dass die Mittel nach Absatz 4 dem Ortsbeirat zusätzlich durch die Gemeindevertretung zur Verfügung gestellt werden können. Die Inanspruchnahme des Ortsteilbudgets bei Gemeinden, die der Haushaltssicherung gemäß § 63 Absatz 5 oder der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 69 BbgKVerf unterliegen, ist nach dem Charakter der einzelnen Aufgabe (freiwillig oder pflichtig) zu beurteilen.

mik.brandenburg.de

6.2 Der Gesetzgeber hat darauf verzichtet, mit der Einführung verpflichtender Ortsteilbudgets auch eine Novellierung des § 46 Absatz 6 BbgKVerf vorzunehmen und Entscheidungen des Ortsbeirats nach § 46 Absatz 3b BbgKVerf mit aufzunehmen. Dies ist sachgerecht, da Entscheidungsbefugnisse nach § 46 Absatz 3 und 3a BbgKVerf aufgrund einer Regelung in Hauptsatzung oder Gebietsänderungsvertrag bestehen, das verpflichtende Ortsteilbudget jedoch auf einer Entscheidung des Gesetzgebers beruht. In Kommunen, in denen Ortsteile mit Ortsbeiräten gebildet wurden, sind diese bei Entscheidungen im Rahmen des Ortsteilbudgets Beschlussorgan der Kommune. Entscheidungen der Ortsbeiräte im Rahmen ihres Ortsteilbudgets können damit nicht durch die Gemeindevertretung geändert oder aufgehoben werden. Es gilt jedoch § 46 Absatz 8 BbgKVerf, wonach diese Entscheidungen der Ortsbeiräte dem Beanstandungsrecht des Hauptverwaltungsbeamten nach § 55 Absatz 1 BbgKVerf unterliegen.

7. Zu Artikel 1 Nr. 9 (Änderung des § 47 Absatz 2 Satz 1 BbgKVerf)

Durch die Änderung des § 47 Absatz 2 BbgKVerf wird klargestellt, dass der Ortsvorsteher in Ortsteilen ohne Ortsbeirat weder Entscheidungsrechte nach § 46 Absatz 3 BbgKVerf, noch Entscheidungsrechte nach § 46 Absatz 3a BbgKVerf und des neu eingefügten Absatzes 3b anstelle des Ortsbeirats in Anspruch nehmen kann. Es ist sachgerecht, die Befugnisse des Ortsvorstehers auf die Beteiligungsrechte zu begrenzen. Entscheidungsrechte für Ortsteilvertretungen sollen nach der Systematik der Kommunalverfassung den Ortsbeiräten als Kollegialorganen vorbehalten sein. Mit der Aufnahme des Absatzes 3a in die Aufzählung wird insoweit eine gesetzgeberische Lücke geschlossen.

8. Zu Artikel 1 Nr. 11 (Einfügung eines neuen Abschnitts 3a „Erhaltung kommunaler Entscheidungsfähigkeit in außergewöhnlichen Notlagen“ und eines entsprechenden neuen § 50a BbgKVerf)

8.1 Abweichend von der bisherigen Regelung in § 1 Brandenburgisches Kommunales Notlagegesetz bedarf es zur Anwendbarkeit der Regelung des § 50a BbgKVerf keiner Feststellung des Landtages über das Vorliegen einer landesweiten außergewöhnlichen Notlage. Die Gemeindevertretung kann vielmehr selbst mit zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder eine außergewöhnliche Notlage feststellen. Derartige Ausnahmesituationen können daher auch regional oder lokal begrenzt sein. Eine außergewöhnliche Notlage im Sinne des § 50a Absatz 1 BbgKVerf liegt insbesondere in einer epidemischen Lage vor, wie sie aktuell durch die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 gegeben ist. Gleiches gilt, wenn eine sonstige Naturkatastrophe, ein unmittelbar drohender Gefahrenzustand

mik.brandenburg.de

oder Schädigungen von erheblichem Ausmaß, die durch Ereignisse wie Waldbrände oder Hochwasser ausgelöst werden, oder ein besonders schwerer Unglücksfall eingetreten sind sowie bei Unglücksfällen, die auf technische Unzulänglichkeiten oder menschliches Fehlverhalten einschließlich absichtlich herbeigeführten Schadensereignissen beruhen. Führt eine solche Ausnahmesituation dazu, dass ein Zusammentreten der Sitzungsteilnehmer an einem Sitzungsort zu Sitzungen der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses, der Ausschüsse und der Ortsbeiräte so wesentlich erschwert ist, dass eine ordnungsgemäße Sitzungsdurchführung unzumutbar wäre, kann die Gemeindevertretung mit zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder eine außergewöhnliche Notlage feststellen und damit die Anwendbarkeit des § 50a Absatz 2 BbgKVerf eröffnen.

8.2 Der Beschluss über die Feststellung der außergewöhnlichen Notlage ist unter Berücksichtigung der Art der Notlage angemessen zeitlich zu befristen beziehungsweise vorzeitig aufzuheben, wenn die Voraussetzungen hierfür nicht mehr vorliegen. Die danach zwingend erforderliche Befristung ist daher in Abhängigkeit von der Art der Notlage und der damit verbundenen zu prognostizierenden Dauer festzusetzen. So wird eine epidemische Lage anders zu befristen sein als ein Hochwasserereignis, welches in der Regel innerhalb weniger Wochen beendet ist. Sollte die Ausnahmesituation entgegen der vorgenommenen Prognose länger andauern, wäre eine erneute Beschlussfassung über das Bestehen einer außergewöhnlichen Notlage vorzunehmen. Unzulässig sind daher Beschlüsse, die ein unbefristetes Bestehen einer außergewöhnlichen Notlage feststellen, oder sogenannte Vorratsbeschlüsse, die auf den Eintritt einer künftigen Notlage abstellen. Erforderlich ist vielmehr, dass eine Ausnahmesituation aktuell bereits vorliegt.

8.3 Die Feststellung der außergewöhnlichen Notlage sowie deren Aufhebung ist der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen. Dies ist erforderlich, da die Kommunalaufsichtsbehörde im Zweifel keine Kenntnis von einer dementsprechenden Beschlussfassung erhält.

8.4 Die Feststellung der außergewöhnlichen Notlage durch die Gemeindevertretung gilt für die Sitzungen der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses, der beratenden und beschließenden Ausschüsse und der Ortsbeiräte.

8.5 In einer außergewöhnlichen Notlage können – im Unterschied zu § 34 Absatz 1a BbgKVerf – alle Mitglieder der Gemeindevertretung – ohne dass es hierfür eines begründeten Antrags bedarf – per Video oder Audio an der Sitzung der Gemeindevertretung teilnehmen. Dies gilt u. a. auch für Beigeordnete, den Amtsdirektor in Sitzungen von Gemeindevertretungen amtsangehöriger Gemeinden sowie den Verbandsgemeindebürger-

mik.brandenburg.de

meister in Sitzungen der Vertretungen der Ortsgemeinden. Die Regelungen des § 34 Absatz 1a Satz 6 bis 14 BbgKVerf zur Gewährleistung der Öffentlichkeit beziehungsweise Nichtöffentlichkeit der Sitzung sowie zur Unbeachtlichkeit der begrenzten Nichtteilnahme einzelner Gemeindevertreter aufgrund technischer Störungen sind entsprechend anzuwenden. Insoweit wird auf die Ausführungen zu § 34 Absatz 1a BbgKVerf verwiesen. Aus der entsprechenden Anwendung des § 34 Absatz 1a Satz 11 BbgKVerf folgt, dass auch per Audio Teilnehmende bei der Teilnahme am nichtöffentlichen Teil der Sitzung sicherzustellen haben, dass die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt und keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können.

8.6 Gemäß § 50a Absatz 1 Satz 2 BbgKVerf kann die Feststellung der außergewöhnlichen Notlage bereits in einer Sitzung unter den erleichterten Bedingungen des § 50a Absatz 2 BbgKVerf erfolgen. Dies bedeutet, dass bereits die Sitzung zur Feststellung der außergewöhnlichen Notlage als Video- oder Audiositzung durchgeführt werden kann. Der Gesetzgeber ist davon ausgegangen, dass der Vorsitzende jeweils im Rahmen seiner Sitzungsvorbereitung und vor dem Versand der Ladung in Kontakt mit dem Hauptverwaltungsbeamten und den ehrenamtlichen Mandatsträgern steht. Stellt er hierbei fest, dass die reguläre Durchführung aufgrund der sich abzeichnenden außergewöhnlichen Notlage nicht mehr möglich ist, trifft er nach pflichtgemäßem Ermessen für die Gemeindevertretung die Entscheidung, die Sitzung unter den Voraussetzungen des § 50a Absatz 2 BbgKVerf durchzuführen. Die Gründe sind zu dokumentieren. Davon unabhängig ist ein Antrag auf Feststellung einer außergewöhnlichen Notlage im Rahmen der Antragsbefugnis zur Tagesordnung nach § 35 Absatz 1 BbgKVerf möglich. Der Beschluss über das Vorliegen einer außergewöhnlichen Notlage ist sodann gleich zu Beginn der Sitzung zu fassen. Dies ist erforderlich, damit weitere Sachentscheidungen in dieser Sitzung rechtmäßig getroffen werden können. Für den Fall, dass die außergewöhnliche Notlage dann nicht mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen wird, muss diese Sitzung beendet werden; § 34 Absatz 1a BbgKVerf bleibt unberührt.

8.7 Ergänzend sind im Falle von Video- und Audiositzungen der Öffentlichkeit die entsprechenden Zugangsmöglichkeiten für das Verfolgen der Sitzungen der Gemeindevertretung zu gewähren und allgemein bekannt zu machen. Um den Zugang der Öffentlichkeit zum öffentlichen Teil der Video- und Audiositzungen zu gewährleisten, ist z. B. die Übertragung der Video- oder Audiositzung in einen öffentlich zugänglichen Raum oder auch die Übertragung einer Videositzung per Livestream im Internet denkbar. Da § 36 Absatz 3 BbgKVerf keine Anwendung findet, bedarf es hierfür keiner gesonderten Geschäftsordnungsregelung. Der damit verbundene Eingriff

mik.brandenburg.de

in das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Gemeindevertreter ist im Ergebnis der Abwägung mit dem Sinn und Zweck der Regelung, die Arbeitsfähigkeit kommunaler Gremien und damit die kommunale Entscheidungsfähigkeit auch in krisenbedingten Ausnahmesituationen zu erhalten, verhältnismäßig.

8.8 Für die Landkreise findet die Regelung des neuen § 50a über § 131 BbgKVerf, für die Ämter über § 140 BbgKVerf, für die Verbandsgemeinden und Ortsgemeinden über § 15 VgMvG sowie für die mitverwaltenden und mitverwalteten Gemeinden über § 25 VgMvG entsprechende Anwendung. Auf Verbandsversammlungen von Zweckverbänden und deren Ausschüsse finden die Vorschriften durch § 12 Absatz 1 GKGBbg entsprechende Anwendung. An die Stelle der Mitglieder der Gemeindevertretung treten dabei die Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder (Vertretungspersonen; § 19 Abs. 1 Satz 1 GKGBbg).

9. Zu Artikel 1 Nr. 12 (Änderung des § 95 Absatz 4 Satz 1 BbgKVerf)

Artikel 1 Nummer 12 sieht vor, dass die Bestimmungen des § 34 Absatz 1a und des § 50a BbgKVerf für kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts im Sinne des § 92 Absatz 2 Nr. 2 BbgKVerf (AöR) entsprechend zur Anwendung kommen. Damit wird für Sitzungen des AöR-Verwaltungsrates (und von dessen Ausschüssen) sowohl die generelle Möglichkeit von Hybridsitzungen geschaffen als auch sichergestellt, dass in außergewöhnlichen Notlagen durch Verzicht auf Präsenzsitzungen die Handlungsfähigkeit der AöR gewahrt bleibt und Beschlüsse gefasst werden können. Über die Verweisungsregelung in § 38 Absatz 1 Satz 1 GKGBbg gilt dies in gleicher Weise für den Verwaltungsrat (und dessen Ausschüsse) von – von mehreren Kommunen auf Grundlage des GKGBbg getragenen - gemeinsamen kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts (gAÖR). An die Stelle der Mitglieder der Gemeindevertretung treten bei der AöR/gAÖR die Mitglieder des Verwaltungsrates (§ 95 Absatz 2 Satz 1 und 2 BbgKVerf bzw. § 39 Absatz 2 GKGBbg).

10. Zu Artikel 2 (Änderung des § 21 Absatz 6 Satz 1 des Verbandsgemeinde- und Mitverwaltungsgesetzes)

Die Regelung ermöglicht nach Feststellung einer außergewöhnlichen Notlage durch die Gemeindevertretungen der mitverwalteten und der mitverwaltenden Gemeinde nach § 50a Absatz 1 BbgKVerf die Anwendung des § 50a Absatz 2 BbgKVerf durch den Mitverwaltungsausschuss.

mikbrandenburg.de

11. Zu Artikel 3 (Änderung des § 8 Absatz 1 Satz 6 der Eigenbetriebsverordnung)

Mit Ergänzung der in § 8 Absatz 1 Satz 6 der Eigenbetriebsverordnung definierten, entsprechend anzuwendenden Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für das Verfahren in den Ausschüssen um § 50a Absatz 2 Satz 3 BbgKVerf wird auch für den Werksausschuss von Eigenbetrieben ermöglicht, in außergewöhnlichen Notlagen reine Video- und Audiositzungen durchzuführen. An die Stelle der Mitglieder der Gemeindevertretung treten die Mitglieder des Werksausschusses. Dies gilt auch für die stimmberechtigten sachkundigen Einwohner sowie die stimmberechtigten Beschäftigten des Eigenbetriebes (§ 93 Absatz 2 BbgKVerf). Die Werkleitung des Eigenbetriebes, welche gemäß § 8 Absatz 3 Satz 3 der Eigenbetriebsverordnung an den Sitzungen des Werksausschusses teilnimmt, kann ebenso per Video oder Audio an der Sitzung teilnehmen.

Die entsprechende Anwendung der neuen Regelungen zu Hybridsitzungen des § 34 Absatz 1a BbgKVerf (Artikel 1 Nummer 5) erfolgt über den bereits enthaltenen Verweis auf § 44 Absatz 3 Satz 1 BbgKVerf.

Schlussbemerkungen:

Folgende Rundschreiben hebe ich hiermit auf:

- **Rundschreiben zur Verordnung zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der kommunalen Organe in außergewöhnlicher Notlage (Brandenburgische kommunale Notlagenverordnung – BbgKomNotV) vom 17.4.2020** vom 24. April 2020, Gesch.-Z.: 31-313-00

- **Rundschreiben zur Verordnung zur Änderung der Brandenburgischen kommunalen Notlagenverordnung – BbgKomNotV) vom 17.4.2020** vom 25.06.2020, Gesch.-Z.: 31-313-00

- **Zulässigkeit der Zahlung von Sitzungsgeld an sachkundige Einwohner im Sinne des § 43 BbgKVerf für die Teilnahme an Fraktionssitzungen** vom 6.11.2020, Gesch.-Z.: 31-340-00

mik.brandenburg.de

Die Landrätinnen und Landräte bitte ich in ihrer Eigenschaft als allgemeine untere Landesbehörden, dieses Rundschreiben auch in den kreisangehörigen Gemeinden, Ämtern, Verbandsgemeinden und Zweckverbänden bekannt zu machen.

Im Auftrag

Schlinkert i.V. für Abteilungsleitung 3

Hinweis: Dieses Dokument wurde am 27. Juli 2021 durch Herrn Thomas Schlinkert i.V. für Abteilungsleitung 3 elektronisch schlussgezeichnet.

mik.brandenburg.de